



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2003

Nummer 43

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	9. 9. 2003	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern (Fachsenate)	567
2035	9. 9. 2003	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern (Fachsenate)	567
223	12. 8. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	544
301	26. 8. 2003	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte; Siebte Änderung der Dekonzentration (Siebte Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO) ..	545
	1. 9. 2003	Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Wuppertal, Mettmann, Haan und Wülfrath	567
	17. 12. 2002	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ – GUV-V A8 (bisher GUV 0.7)	546

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung
Vom 12. August 2003**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 7 und 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 25. August 1994 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2002 (GV. NRW. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Wörter „im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3“ werden durch die Wörter „den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt;
- bb) die Angabe „16,2 vom Hundert“ wird durch die Angabe „15,5 vom Hundert“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „diese Studienabschnitte“ durch die Wörter „diesen Studienabschnitt“ ersetzt.

4. In Anlage 2 wird der Curricularnormwert für den Studiengang Medizin (lfd. Nr. 26) wie folgt erhöht:

- a) Vorklinischer Teil: von 2,17 auf 2,42
- b) Klinischer Teil: von 5,1 auf 5,78.

5. In Anlage 2 wird der Curricularnormwert für den Studiengang Rechtswissenschaften (ausgenommen einphasige/einstufige Ausbildung), lfd. Nr. 33, von 1,7 auf 2,2 erhöht.

6. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3

„Stellenzuordnung (§ 8 Absatz 1 Satz 2)

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Fach

Nr.

1	Anatomie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch	
2	Biochemie / Molekularbiologie		– Sozialmedizin
3	Physiologie		– Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
4	Medizinische Soziologie		
5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch	
6	Biologie für Medizin	– Psychiatrie	
7	Chemie für Medizin	– Klinische Psychologie	
8	Physik für Medizin	– Psychosomatik	

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

Lfd. Fach

Nr.

9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.

Lfd. Fach
Nr.

23 Physikalische Medizin
24 Allgemeinmedizin

III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd. Fach
Nr.

25 Pathologie
26 Mikrobiologie und Virologie
27 Hygiene
28 Immunologie
29 Arbeitsmedizin
30 Rechtsmedizin
31 Sozialmedizin
32 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

33 Patho-Biochemie
34 Patho-Physiologie
35 Radiologie (diagnostische Radiologie)
36 Medizinische Biometrie / Informatik
37 Humangenetik
38 Pharmakologie / Toxikologie
39 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
40 Medizinische Terminologie“

Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.

kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch

- Biochemie
- Klinische Chemie und Hämatologie

kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch

- Physiologie, Innere Medizin

Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004 Anwendung.

Düsseldorf, den 12. August 2003

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2003 S. 544

301

**Verordnung
zur Übertragung der Führung des Handelsregisters
auf zusätzliche Amtsgerichte;
Siebte Änderung der Dekonzentration
(Siebte Änderungs-VO zur
Handelsregister-Dekonzentrations-VO)**

Vom 26. August 2003

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel I § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delegations-VO) vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76) wird verordnet:

**Artikel 1
Übertragung der Registerführung**

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:
dem Amtsgericht **Kleve**
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein und Geldern,
dem Amtsgericht **Mönchengladbach**
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz und Grevenbroich,
dem Amtsgericht **Wuppertal**
für den Amtsgerichtsbezirk Solingen,
dem Amtsgericht **Lemgo**
für den Amtsgerichtsbezirk Detmold,
dem Amtsgericht **Hagen**
für die Amtsgerichtsbezirke Schwerte und Wetter,
dem Amtsgericht **Coesfeld**
für den Amtsgerichtsbezirk Ahaus,
dem Amtsgericht **Paderborn**
für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Lippstadt und Warburg.

**Artikel 2
Änderung der Handelsregister-Dekonzentrations-VO**

Die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 798), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2003 (GV. NRW. S. 234), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:
Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ werden

1.1.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Kleve, Amtsgericht Kleve** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Kleve

für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern und Kleve,“

1.1.2

die Angaben
„dem Amtsgericht Emmerich am Rhein für den Amtsgerichtsbezirk Emmerich am Rhein,“ und
„dem Amtsgericht Geldern für den Amtsgerichtsbezirk Geldern,“
gestrichen;

1.2.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, Amtsgericht Mönchengladbach** wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Mönchengladbach für die Amtsge-

richtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.“

1.2.2

die Angaben

„dem Amtsgericht Erkelenz für den Amtsgerichtsbezirk Erkelenz,“ und

„dem Amtsgericht Grevenbroich für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbroich,“

gestrichen;

1.3.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Wuppertal

für die Amtsgerichtsbezirke Mettmann, Remscheid, Solingen und Wuppertal;“

1.3.2

die Angabe

„dem Amtsgericht Solingen für den Amtsgerichtsbezirk Solingen,“

gestrichen.

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden

2.1.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Detmold, Amtsgericht Lemgo** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Lemgo

für die Amtsgerichtsbezirke Detmold und Lemgo.“

2.1.2

die Angabe

„dem Amtsgericht Detmold für den Amtsgerichtsbezirk Detmold,“

gestrichen;

2.2.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Hagen, Amtsgericht Hagen** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Hagen

für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Schwerte und Wetter,“

2.2.2

die Angaben

„dem Amtsgericht Schwerte für den Amtsgerichtsbezirk Schwerte,“ und

„dem Amtsgericht Wetter für den Amtsgerichtsbezirk Wetter,“

gestrichen;

2.3.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Münster, Amtsgericht Coesfeld** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Coesfeld

für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus und Coesfeld.“

2.3.2

die Angabe

„dem Amtsgericht Ahaus für den Amtsgerichtsbezirk Ahaus,“

gestrichen;

2.4.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Paderborn, Amtsgericht Paderborn** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Paderborn

für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Lippstadt, Paderborn und Warburg,“

2.4.2

die Angaben

„dem Amtsgericht Brakel für den Amtsgerichtsbezirk Brakel,“

„dem Amtsgericht Lippstadt für den Amtsgerichtsbezirk Lippstadt,“ und

„dem Amtsgericht Warburg für den Amtsgerichtsbezirk Warburg.“

gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für

die Amtsgerichtsbezirke Ahaus und Schwerte am 1. Oktober 2003,

den Amtsgerichtsbezirk Detmold am 20. Oktober 2003, die Amtsgerichtsbezirke Brakel und Warburg am 3. November 2003,

den Amtsgerichtsbezirk Wetter am 15. November 2003, die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Grevenbroich und Lippstadt am 1. Dezember 2003,

für die Amtsgerichtsbezirke Geldern und Solingen am 1. März 2004 und

den Amtsgerichtsbezirk Erkelenz am 1. April 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 2003

Der Justizminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 545

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheits- schutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ – GUV-V A8 (bisher GUV 0.7)

Vom 17. Dezember 2002

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2003 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheits- schutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ – GUV-V A8 (bisher GUV 0.7) vom September 1994, in der Fassung vom Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

I.

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II.

Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

III.

Kennzeichnung

A.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Allgemeines

§ 4 Einsatzbedingungen

§ 5 Unterrichtung, Unterweisung

- § 6 Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart
- § 7 Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit
- § 8 Wirksamkeit

B.**Besondere Bestimmungen für Sicherheitszeichen**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Erkennbarkeit

C.**Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung**

- § 11 Kennzeichnung

D.**Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Hindernissen, Gefahrstellen und Wegen des Fahrverkehrs**

- § 12 Hindernisse und Gefahrstellen
- § 13 Wege des Fahrverkehrs

E.**Besondere Bestimmungen für Leucht- und Schallzeichen**

- § 14 Leuchtzeichen
- § 15 Schallzeichen

F.**Besondere Bestimmungen für Sprechzeichen**

- § 16 Sprechzeichen

G.**Besondere Bestimmungen für Handzeichen**

- § 17 Handzeichen

IV.**Flucht- und Rettungsplan**

- § 18 Flucht- und Rettungsplan

V.**Instandhaltung**

- § 19 Instandhaltung

VI.**Prüfungen**

- § 20 Prüfungen

VII.**Ordnungswidrigkeiten**

- § 21 Ordnungswidrigkeiten

VIII.**Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

- § 22 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

IX.**In-Kraft-Treten**

- § 23 In-Kraft-Treten

Anlage 1:

Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

Anlage 2:

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

Anlage 3:

Handzeichen

I.
Geltungsbereich**§ 1**
Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für die Kennzeichnung

1. zur Regelung des öffentlichen Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehrs,
2. beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Ausrüstungen,
3. von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der Gefahrstoffverordnung.

II.
Begriffsbestimmungen**§ 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist

1. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** eine Kennzeichnung, die – bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation – jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, eines Sprechzeichens oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht;
2. **Sicherheitszeichen** ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht;
3. **Verbotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt;
4. **Warnzeichen** ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt;
5. **Gebotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
6. **Rettungszeichen** ein Sicherheitszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet;
7. **Brandschutzzeichen** ein Sicherheitszeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet;
8. **Hinweiszeichen** ein Zeichen mit Text, das andere Sicherheitsaussagen als die unter Nummern 3 bis 7 genannten Sicherheitszeichen liefert;
9. **Zusatzzeichen** ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Nummer 2 beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise in Form eines kurzen Textes liefert;
10. **Kombinationszeichen** ein Zeichen, bei dem Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen auf einem Träger aufgebracht sind;
11. **Bildzeichen** ein bestimmtes graphisches Symbol, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen oder einer Leuchtfäche angeordnet ist;
12. **Sicherheitsfarbe** eine Farbe, die eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist;
13. **Leuchtzeichen** ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfäche erscheint oder selbst leuchtet;
14. **Schallzeichen** ein kodiertes akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;

15. **Sprechzeichen** eine Verständigung mit festgelegten Wörtern unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;

16. **Handzeichen** eine kodierte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

III. Kennzeichnung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes III an den Unternehmer.

§ 4 Einsatzbedingungen

(1) Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,
- des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen und
- arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren

verbleiben. Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungs- und in Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechen.

(3) Zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 und 13 ausschließlich die für den öffentlichen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

§ 5 Unterrichtung, Unterweisung

(1) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten.

(2) Die Versicherten sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.

(3) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

§ 6 Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart

(1) Die verschiedenen Kennzeichnungsarten müssen entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Hinweiserfordernissen ausgewählt werden. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nur für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.

(2) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden.

(3) Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Versicherten oder des Fallens von Lasten besteht, sind durch Sicherheitszeichen nach Anlage 2 zu kennzeichnen.

(4) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe an Versicherte zur Ausführung bestimmter Handlungen sind durch Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu übermitteln.

(5) Wenn Versicherte zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten ausführen sollen, sind sie durch Hand- oder Sprechzeichen anzugeben.

§ 7 Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit

(1) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn auf Grund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht.

(2) Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.

§ 8 Wirksamkeit

(1) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort der Anbringung beeinträchtigt werden.

(2) Die Kennzeichnungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen für den Fall, dass diese ausfällt, über eine selbsttätig einsetzende Notversorgung verfügen, es sei denn, dass bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht.

(3) Ist das Hör- oder Sehvermögen von Versicherten eingeschränkt, ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.

B. Besondere Bestimmungen für Sicherheitszeichen

§ 9 Allgemeines

(1) Sicherheitszeichen müssen den in **Anlage 1** festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen. **Anlage 1**

(2) Für die in **Anlage 2** festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden. **Anlage 2**

(3) Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden. Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

§ 10 Erkennbarkeit

(1) Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.

(2) Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muss die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden.

(3) Ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich, muss auf Rettungswegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzeichen durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

C. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

§ 11 Kennzeichnung

Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind deutlich und dauerhaft rot zu kennzeichnen.

D.
**Besondere Bestimmungen
für die Kennzeichnung von Hindernissen
und Gefahrstellen
sowie zur Markierung von Fahrwegen**

§ 12

Hindernisse und Gefahrstellen

Die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze oder rot-weiße Streifen gemäß Anlage 1 Abschnitt 6 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

§ 13

Markierung von Fahrwegen

Die Kennzeichnung von Fahrwegsbegrenzungen ist auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft sowie durchgehend auszuführen.

E.
**Besondere Bestimmungen
für Leucht- und Schallzeichen**

§ 14

Leuchtzeichen

(1) Leuchtzeichen müssen deutlich erkennbar angebracht werden. Die Leuchtdichte der abstrahlenden Fläche muss sich von der Leuchtdichte der umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.

(2) Leuchtzeichen dürfen nur bei Vorliegen von zu kennzeichnenden Gefahren oder Hinweiserfordernissen in Betrieb sein. Die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen darf nach Wegfall der zu kennzeichnenden Gefahr nicht mehr erkennbar sein.

(3) Leuchtzeichen müssen entsprechend dem Einsatzzweck entweder

– mit einer Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe
oder

– als leuchtendes Sicherheitszeichen

eingesetzt werden. Die Sicherheitsaussage der Leuchtzeichen muss durch die Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe nach Anlage 1 oder als Sicherheitszeichen nach Anlage 2 bestimmt werden.

(4) Leuchtzeichen für eine Warnung dürfen intermittierend nur dann betrieben werden, wenn für die Versicherten eine unmittelbare Gefahr droht.

(5) Wird ein intermittierend betriebenes Warnzeichen anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, müssen die Sicherheitsaussagen identisch sein.

§ 15

Schallzeichen

(1) Schallzeichen müssen deutlich erkennbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.

(2) Schallzeichen müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.

(3) Ein betrieblich festgelegtes Notsignal muss sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden.

F.
**Besondere Bestimmungen
für Sprechzeichen**

§ 16

Sprechzeichen

Sprechzeichen müssen kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Die Versicherten müssen diese Sprechzeichen verständlich geben.

G.
**Besondere Bestimmungen
für Handzeichen**

§ 17

Handzeichen

(1) Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden.

(2) Für die in **Anlage 3** aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen müssen ausschließlich die dort entsprechend zugeordneten Handzeichen verwendet werden. **Anlage 3**

(3) Versicherte müssen die Handzeichen eindeutig und deutlich von anderen Handzeichen unterscheidbar geben. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.

(4) Versicherte, die einweisen, müssen geeignete Erkennungszeichen tragen.

IV.
Flucht- und Rettungsplan

§ 18

Flucht- und Rettungsplan

Werden Flucht- und Rettungspläne aufgestellt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass sie eindeutige Anweisungen enthalten, wie sich die Versicherten im Gefahr- oder Katastrophenfall zu verhalten haben und am schnellsten in Sicherheit bringen können. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen nach Abschnitt III gestaltet sein.

V.
Instandhaltung

§ 19

Instandhaltung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Stand gehalten werden.

VI.
Prüfungen

§ 20

Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der bestimmungsgemäße Einsatz und ordnungsgemäße Zustand der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, geprüft werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen, vor der ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

VII.
Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

– des § 3 in Verbindung mit

§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 oder 5,

§ 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 2,

§ 10 Abs. 1,

§§ 11, 12,
§ 14 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5,
§ 15 Abs. 3,
§ 17 Abs. 2
oder
– des § 20
zuwiderhandelt.

VIII. **Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

§ 22

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von § 61 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) bereits am 1. Oktober 1996 erfüllt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 10 Abs. 3 für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, erst am 1. April 2005.

IX. **In-Kraft-Treten**

§ 23

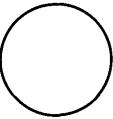
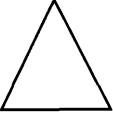
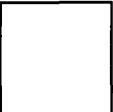
In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV 0.7) vom März 1988 außer Kraft.

Der 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Anlage 1**Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen****1 Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen**

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- oder Verbotszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs- oder Brandschutzzeichen
	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

2 Bedeutung der Sicherheitszeichen

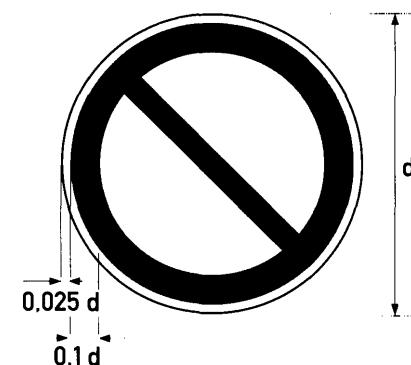
Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Grün	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Blau	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit – Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung

3 Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Geometrische Form			
Sicherheitsfarbe			
Rot	Verbot		Brandschutz; Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

4 Gestaltung der Sicherheitszeichen

4.1 Verbotszeichen

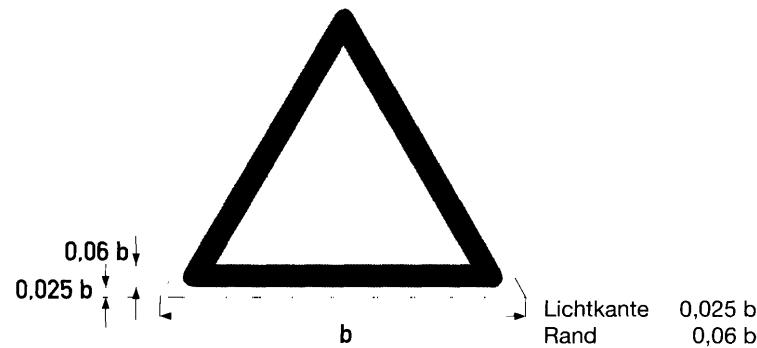


Lichtkante	0,025 d
Rand	0,1 d
Querbalken	0,08 d

Form: kreisrund
 Grundfläche: weiß
 Bildzeichen: schwarz
 Rand: rot
 Querbalken: rot und 45° zur Waagerechten von links oben nach rechts unten geneigt

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Rot an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 35 % betragen. Der rote Querbalken darf durch ein Bildzeichen grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.2 Warnzeichen



Form: dreieckig, 60° Neigung, Spitze nach oben

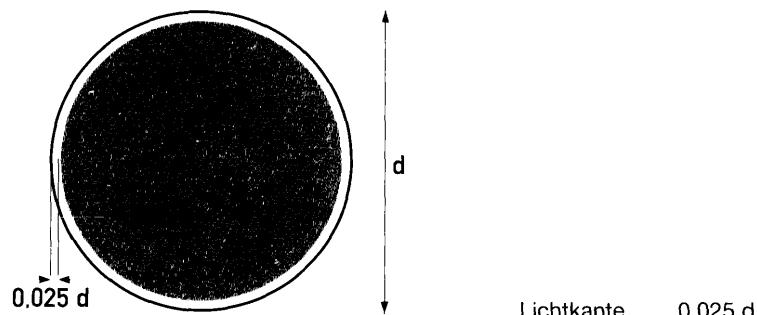
Grundfläche: gelb

Bildzeichen: schwarz

Rand: schwarz

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Gelb an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.3 Gebotszeichen



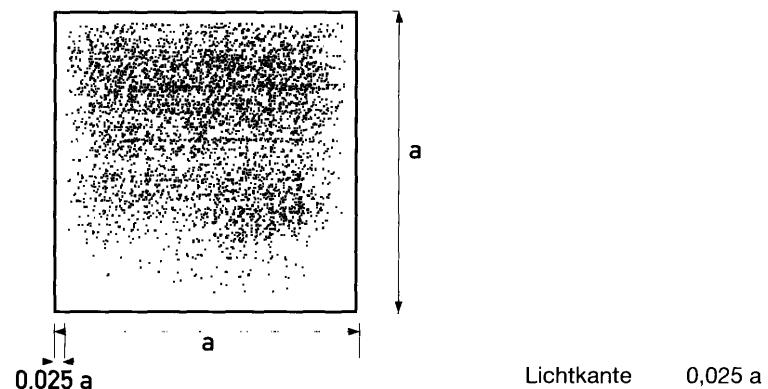
Form: kreisrund

Grundfläche: blau

Bildzeichen: weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Blau an der Oberfläche des Zeichens mindestens 50 % betragen.

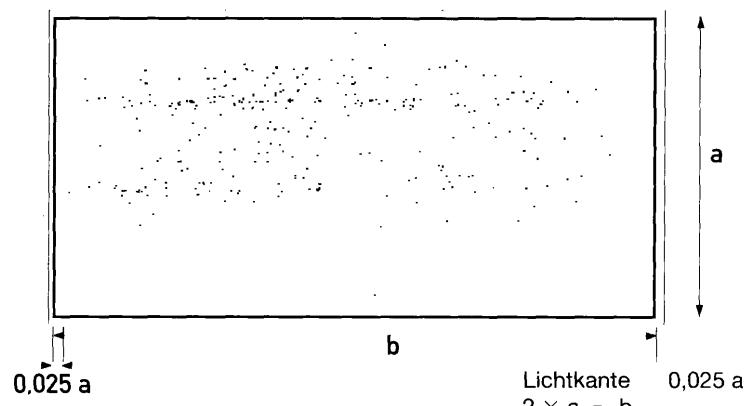
4.4 Rettungszeichen



Form: quadratisch

Grundfläche: grün

Bildzeichen: weiß



Rechteckige Rettungszeichen können auch senkrecht stehen. Siehe auch Zeichengröße in Abschnitt 4.9.

Form: rechteckig

Grundfläche: grün

Bildzeichen: weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Grün an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

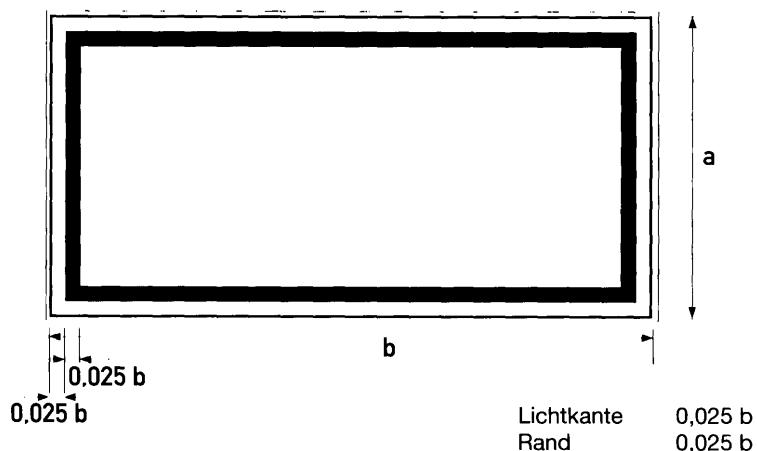
4.5 Brandschutzzeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche rot.

4.6 Hinweiszeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche blau und Schrift weiß.

4.7 Zusatzzeichen



Form: rechteckig

Grundfläche: weiß, oder Sicherheitsfarbe entsprechend Abschnitt 2

Schrift: schwarz für Grundfläche weiß und gelb; weiß für Grundfläche rot, blau und grün

4.8 Kombinationszeichen

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen können auch mit einem Zusatzzeichen zusammen auf einem Träger als Kombinationszeichen ausgeführt werden

Bei Kombinationszeichen können die Lichtkante des Sicherheitszeichens sowie die Lichtkante und der Rand des Zusatzzeichens entfallen.

4.9 Zeichengröße und Schrifthöhe

4.9.1 Für die Bemessung der Größe eines Zeichens soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Höhe des Sicherheitszeichens

Als Höhe h des Zeichens gilt bei Verbots- und Gebotszeichen das Maß d , bei Warnzeichen des Maß $0,817 \cdot b$ und bei Hinweis-, Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen das Maß a .

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Der Distanzfaktor gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche. Er beträgt für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 40$ und für Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen $Z = 100$.

4.9.2 Im Abschnitt 7 sind für handelsübliche Schildergrößen die zugehörigen Erkennungsweiten aufgeführt. Für die Lesbarkeit der Texte auf Hinweis- oder Zusatzzeichen soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Schrifthöhe

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Für Buchstaben und Ziffern gilt $Z = 300$. Die Formel gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche und für einen Leseabstand bis 25 m.

Siehe auch DIN 1450 „Schriften, Leserlichkeit“.

4.9.3 Für die Größe eines leuchtenden Sicherheitszeichens (Leuchtzeichen) nach § 14 Abs. 3 beträgt der Distanzfaktor für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 65$ und für Rettungs- und Brandschutzzeichen $Z = 200$.

5 Farbbereiche für Sicherheitsfarben

Für Aufsichtsfarben sind auf der Grundlage von DIN 5381 „Kennfarben“ bzw. dem RAL-Farbregister RAL-F 14 repräsentative Mittenfarben ausgewählt, die auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen gut voneinander unterschieden werden können.

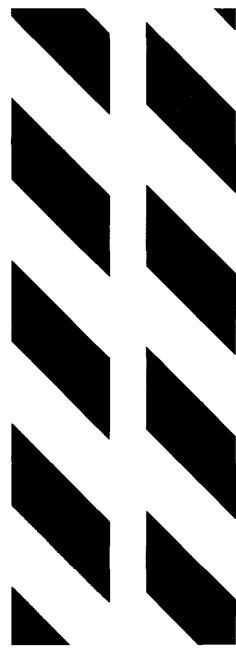
Sicherheitsfarbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14
Rot	Kennfarbe DIN 5381 – Rot	RAL 3001 Signalrot
Gelb	Kennfarbe DIN 5381 – Gelb	RAL 1003 Signalgelb
Grün	Kennfarbe DIN 5381 – Grün	RAL 6032 Signalgrün
Blau	Kennfarbe DIN 5381 – Blau	RAL 5005 Signalblau
Weiß	Kennfarbe DIN 5381 – Weiß	RAL 9003 Signalweiß
Schwarz	Kennfarbe DIN 5381 – Schwarz	RAL 9004 Signalschwarz

7 **Erkennungsweiten von Sicherheitszeichen und Schrifthöhen handelsüblicher Schildergrößen**
(Berechnungsgrundlage: Abschnitt 4.9 für beleuchtete Schilder)

Erkennungsweite m	Verbots- und Gebotszeichen Durchmesser d mm	Warnzeichen Seitenlänge b ¹ mm	Rettungs- und Brandschutz- zeichen; Hinweis- und Zusatzzeichen Seitenlänge a mm	Hinweis- und Zusatzzeichen Schrift Höhe h mm
1	50	50	12,5	4
2	50	100	25	8
3	100	100	50	10
4	100	200	50	14
5	200	200	50	17
6	200	200	100	20
8	200	400	100	27
9	400	400	100	30
10	400	400	100	34
12	400	400	200	40
14	400	600	200	47
16	400	600	200	54
17	600	600	200	57
19	600	600	200	64
21	600	900	300	70
24	600	900	300	80

1) Erkennungsweite ist auf die Höhe $h = 0,817 \cdot b$ bezogen; das Maß „b“ gibt die Schildergröße an.

6 **Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen**



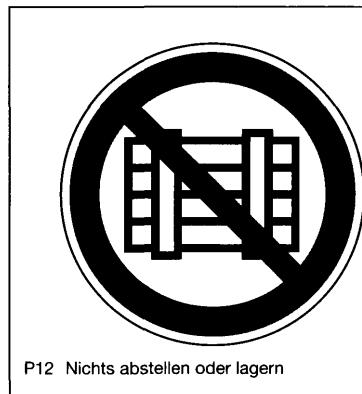
Das Breitenverhältnis der gelben zu den schwarzen Streifen beträgt 1 : 1 bis 1,5 : 1. Die Streifenbreite der schwarzen Streifen richtet sich nach den Maßen des Objektes und ist so auszuführen, dass der Anteil der Sicherheitsfarbe „Gelb“ mindestens 50 % der Gesamtfläche beträgt. Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzubringen. Rot-weiße Streifen sind sinngemäß auszuführen.

An Scher- und Quetschkanten mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegenseitig geneigt zueinander anzubringen.

Anlage 2**Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen****1 Verbotszeichen**

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Verbot macht.





P12 Nichts abstellen oder lagern



P13 Personenbeförderung (Seilfahrt) verboten



P14 Mitführen von Tieren verboten



P15 Betreten der Fläche verboten



P16 Verbot für Personen mit Implantaten aus Metall



P17 Mit Wasser spritzen verboten

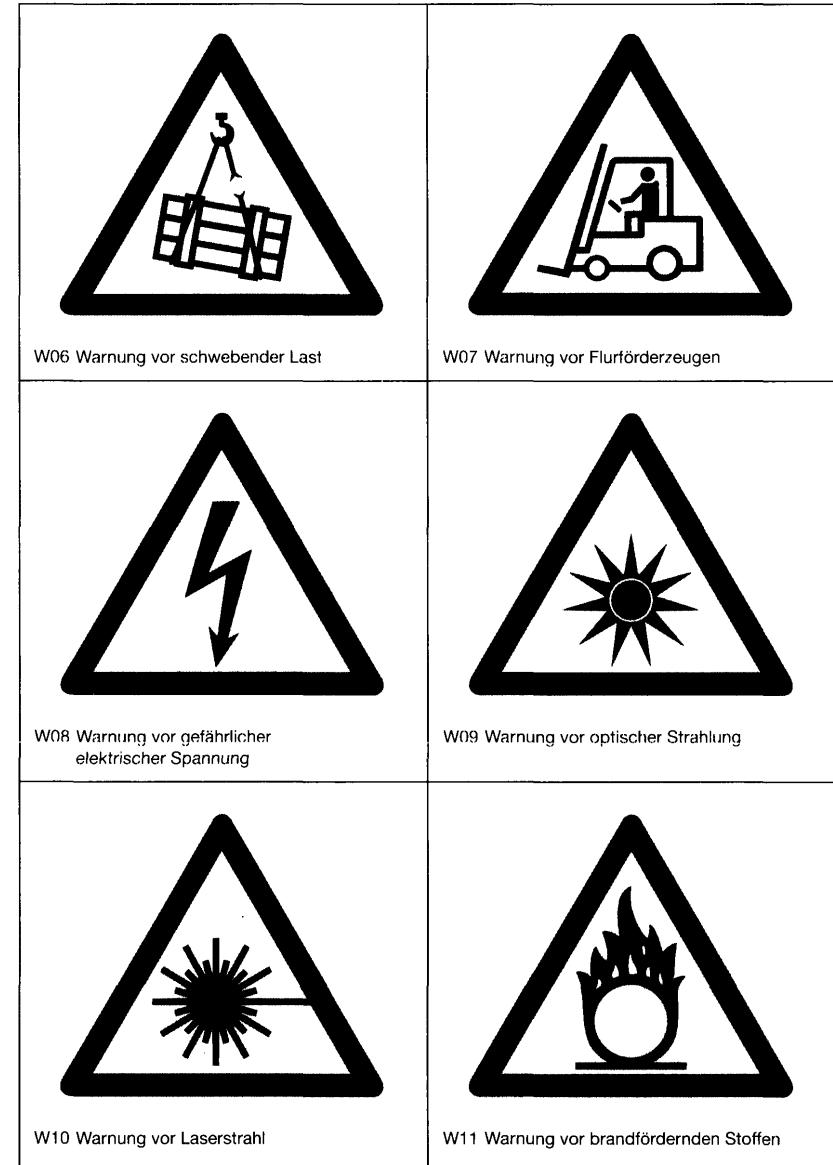


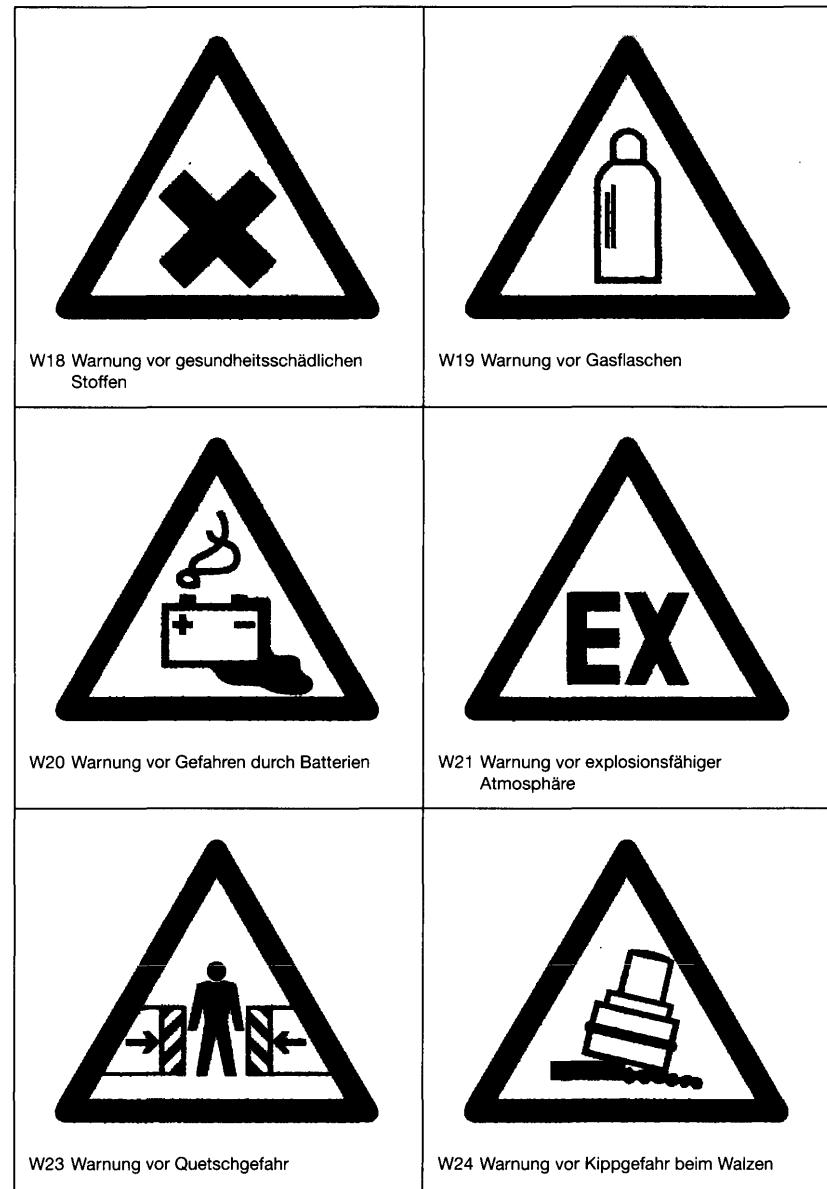
P18 Mobilfunk verboten

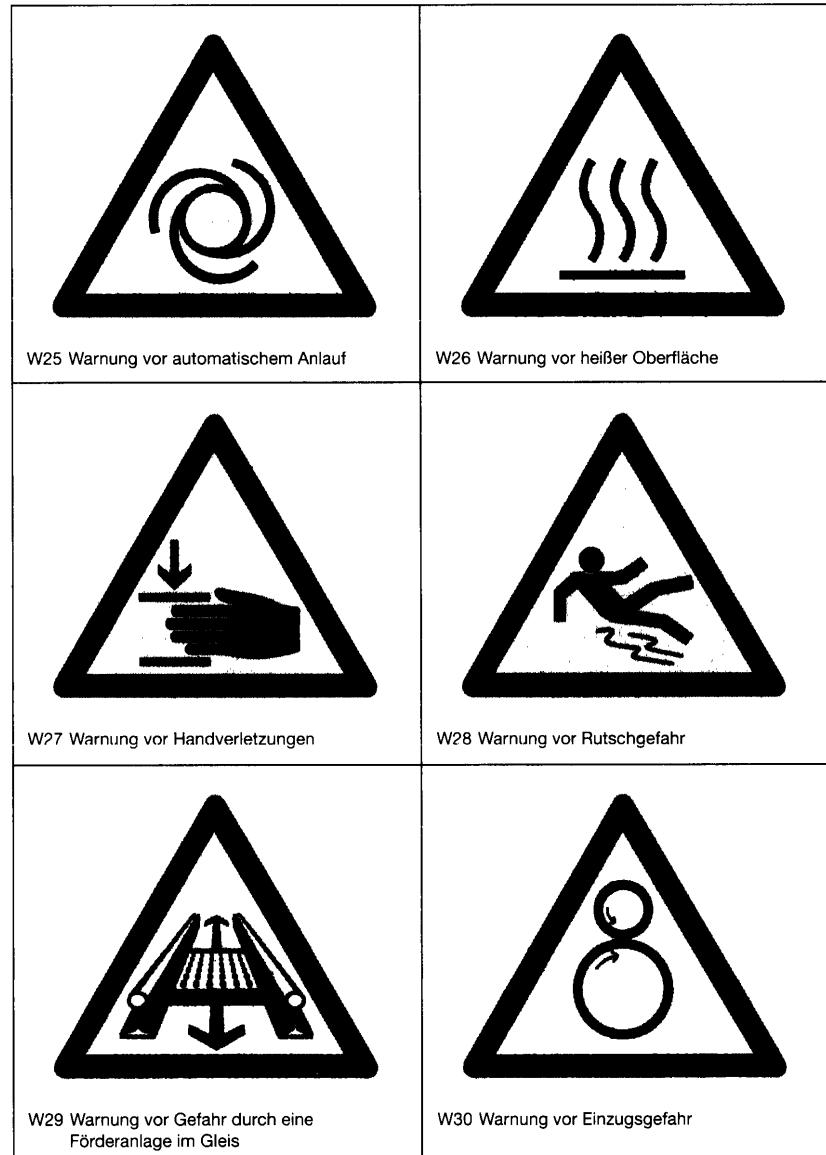


P19 Essen und Trinken verboten

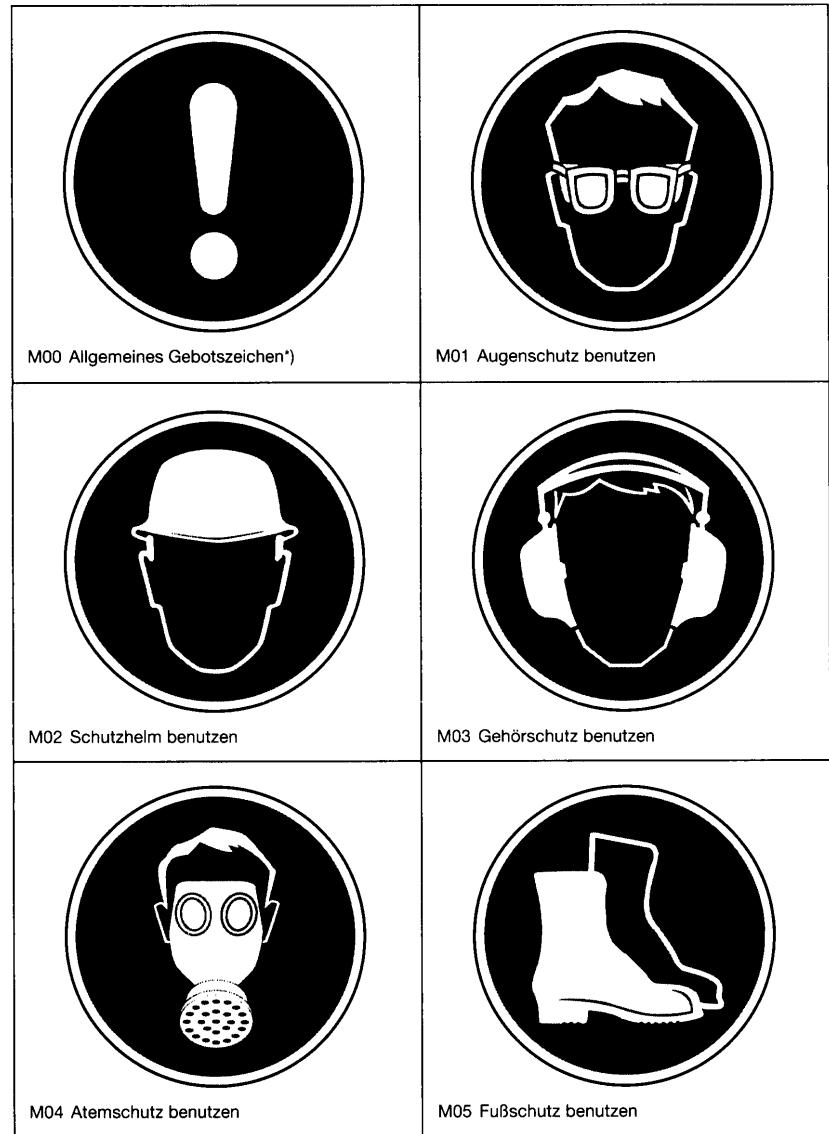
2 Warnzeichen



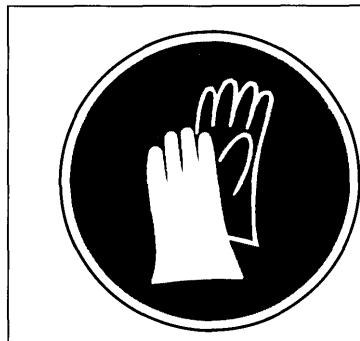




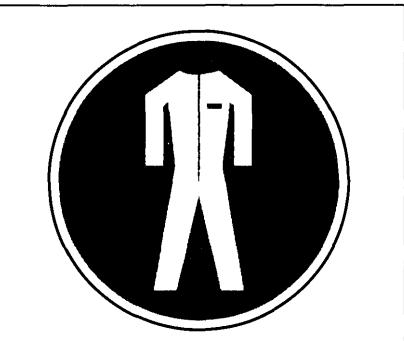
3 Gebotszeichen



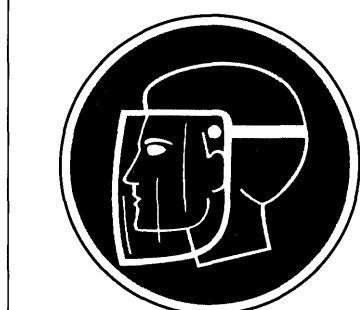
*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Gebot macht.



M06 Handschutz benutzen



M07 Schutzkleidung benutzen



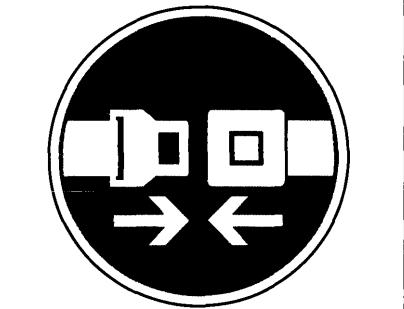
M08 Gesichtsschutz benutzen



M09 Auffanggurt benutzen



M10 Für Fußgänger



M11 Sicherheitsgurt benutzen



M12 Übergang benutzen



M13 Vor Öffnen Netzstecker ziehen



M15 Rettungsweste benutzen

4 Rettungszeichen

4.1 Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen



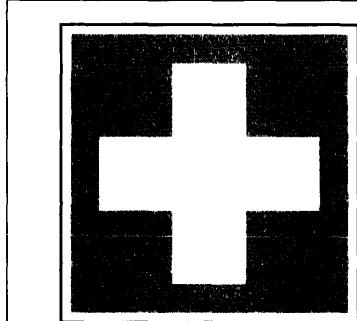
E01 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge*)



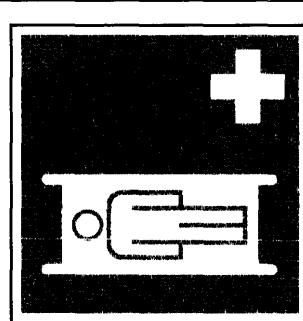
E02 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge*)

*) Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen verwendet werden.

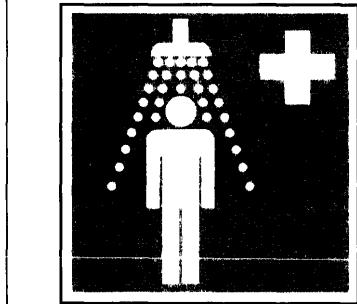
4.2 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen



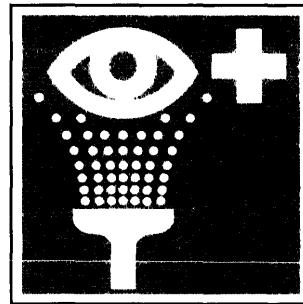
E03 Erste Hilfe



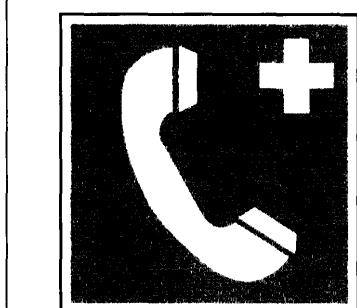
E04 Krankentrage



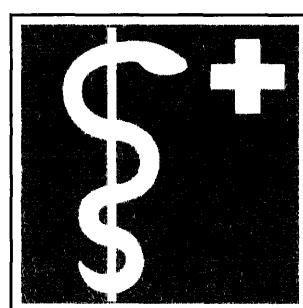
E05 Notdusche



E06 Augenspüleinrichtung



E07 Notruftelefon



E08 Arzt

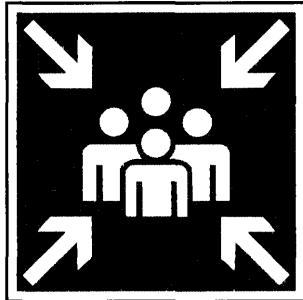
4.3 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen



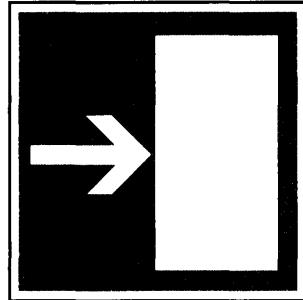
E09 Rettungsweg/Notausgang*)



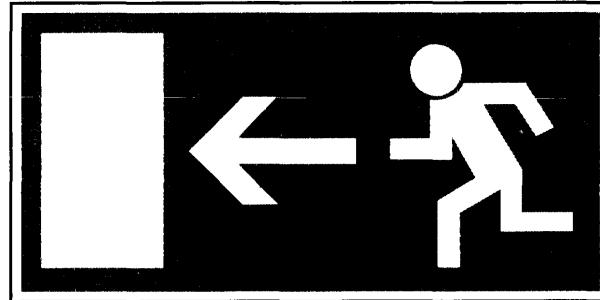
E10 Rettungsweg/Notausgang*)



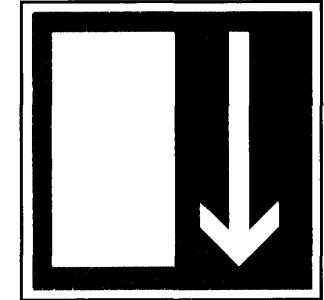
E11 Sammelstelle



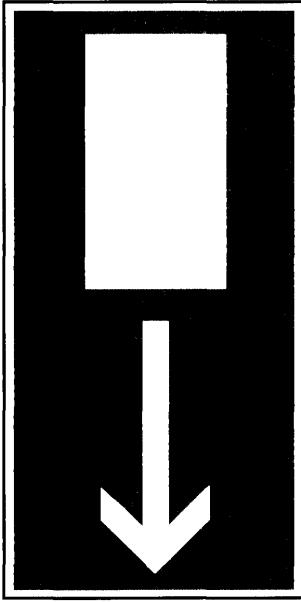
E12 Rettungsweg**)



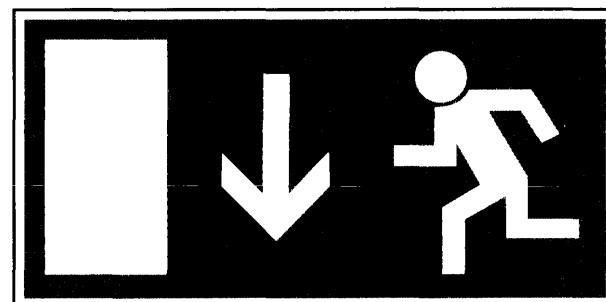
E13 Rettungsweg**)



E14 Notausgang



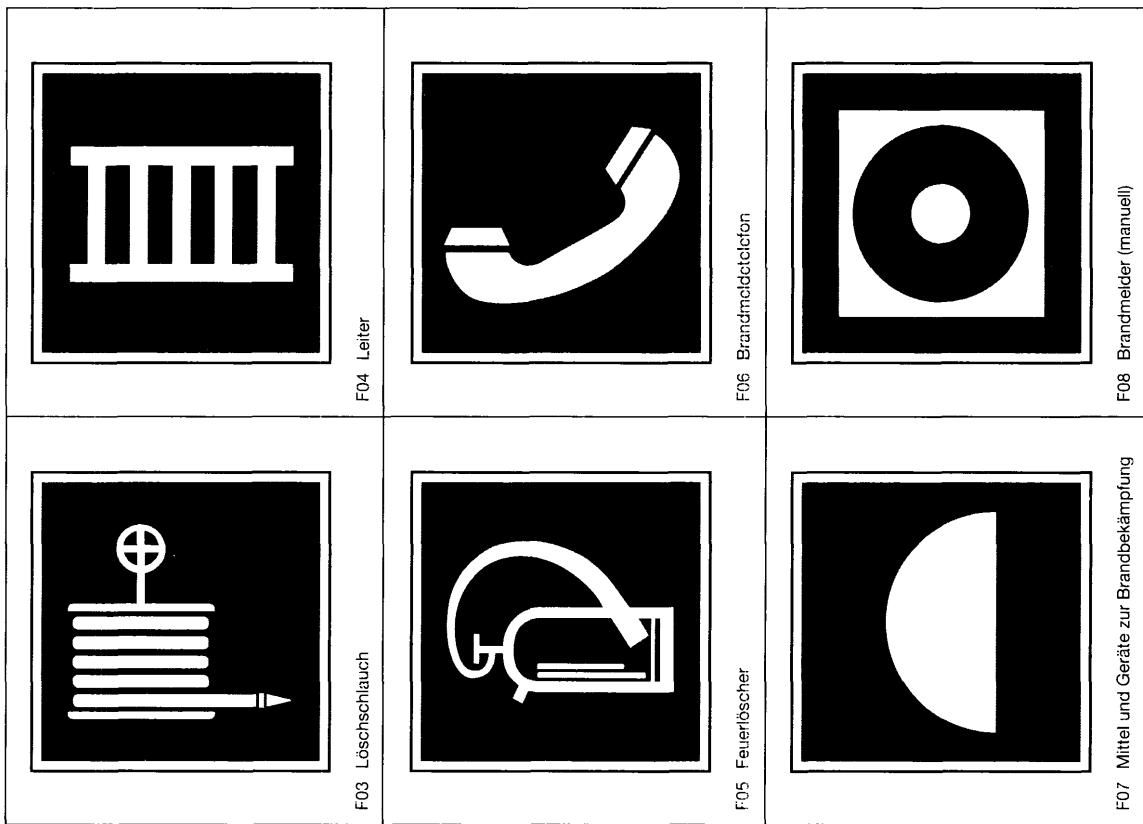
E15 Notausgang



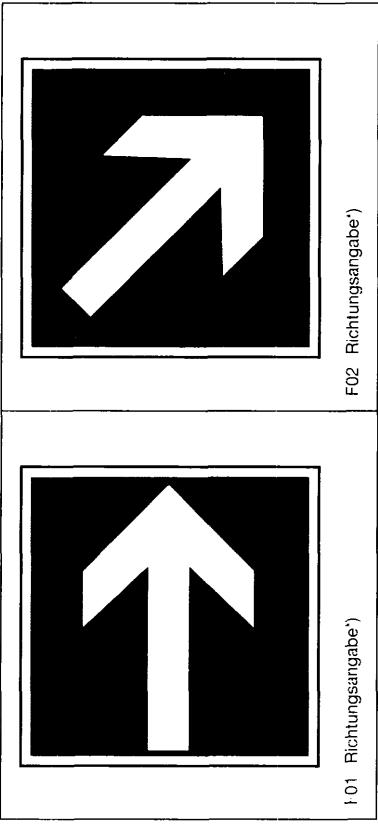
E16 Notausgang

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.

**) Auf den Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen bzw. unteren Eckpunkt der abgebildeten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z.B. Treppe.



5 Brandschutzzeichen

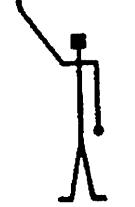
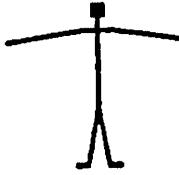
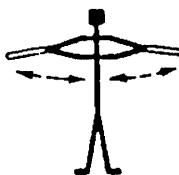
F01 Richtungsangabe¹⁾

1) Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet werden.

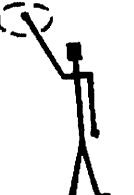
Anlage 3

Handzeichen

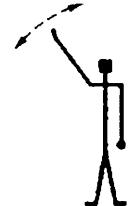
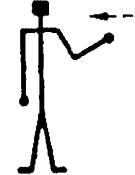
1 Allgemeine Handzeichen

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt - Gefahr	Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

2 Handzeichen für Bewegungen – vertikal

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagerecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

3 Handzeichen für Bewegungen – horizontal

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn, und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Anzeige einer Abstandsverringerung	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		

Düsseldorf, den 16. September 2003

Bredehorst

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift
**„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7)**
wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.4.4

Düsseldorf, den 23. September 2003

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Postler
(Siegel)

– GV. NRW. 2003 S. 546

**Genehmigung
der 22. Änderung des Gebiets-
entwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Städte Wuppertal,
Mettmann, Haan und Wülfrath**

Vom 1. September 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Wuppertal, Mettmann, Haan und Wülfrath beschlossen (Nachfolgenutzung Kalkabbau).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 1. September 2003 – V.2 – 30.15.02.23 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), den Städten Wuppertal, Mettmann, Haan und Wülfrath sowie dem Kreis Mettmann zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. September 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 567

2035

**Verordnung
über die Berufung der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter für die nach dem
Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden
Fachkammern
(Fachsenate)**

Vom 9. September 2003

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), wird verordnet:

**§ 1
Zuständigkeit**

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen beruft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nach § 80 des Landespersonalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern vom 21. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 598) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück
Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

2035

**Verordnung
über die Berufung der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter für die nach dem
Bundespersonalvertretungsgesetz zu bildenden
Fachkammern
(Fachsenate)**

Vom 9. September 2003

Aufgrund von § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2001 (BGBI. I S. 1510), wird verordnet:

**§ 1
Zuständigkeit**

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen beruft

die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nach § 84 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern vom 20. März 1990 (GV. NRW. S. 224) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück
(L. S.)

Der Justizminister Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 567

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33.50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 11 UStG enthalten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Heroldstraße 3, 40212 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5350